

1983 veröffentlichten Sammelband „Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder“ erschienen. Zum 200-Jahr-Jubiläum der Diözese Linz 1985 hat Zinnhobler auch ein Buch „Die Bischöfe von Linz“ herausgebracht, das ausführliche Biographien der Linzer Oberhirten bietet. Diese Arbeit ist mittlerweile längst vergriffen. In den Jahren 1992–1995 bot der überaus fleißige und nimmermüde Autor in vier reich illustrierten Heften einen umfassenden Überblick der Bistums geschichte Linz. Auch von dieser Arbeit sind nur mehr einige Restexemplare vorhanden. Im neuen Buch hat Zinnhobler die ganze Materie revidiert, soweit als notwendig korrigiert und vor allem aktualisiert. Gerade der Gegenwart wurde besondere Beachtung geschenkt. Eventuelle Überschneidungen und Wiederholungen gereichen dem Benutzer nur zum Vorteil. Neu ist auch ein Beitrag über „Herkunft, Werdegang und Bestellung der Bischöfe“, der interessante Einblicke gewährt. So geht daraus hervor, dass von den bisher zwölf Linzer Bischöfen neun durch den Kaiser ernannt wurden. Nur die Bischöfe Flieser, Zauner und Aichern wurden frei vom Papst bestellt.

Erwähnt sei auch die durchwegs vorzügliche Bebildung des kleinen Buches. Man muss dem Autor danken für dieses praktische Nachschlagewerk, das einen raschen Zugriff zur Bistums geschichte ermöglicht. Die gut lesbare und übersichtlich gestaltete Arbeit, auf die manche andere Diözese mit Neid blicken wird, ist allen zu empfehlen, die sich für die Kirchengeschichte Österreichs und das Bistum Linz im Besonderen interessieren.

Brixen

Josef Gelmi

LEXIKON

■ Theologische Realenzyklopädie (TRE) Band XXXII: Spurgeon – Taylor 1–783. Walter de Gruyter, Berlin-New York 2001.
Der Band enthält umfangreiche Artikel zu Sachthemen, z.B. über Staat (5–89), Strafe/Strafvollzug (195–233), Sühne (332–360), Sünde (360–442), Symbol (479–496), Synkretismus (527–559), Tanz (642–655; in der Literaturliste fehlt C. Andreesen, Altchristliche Kritik am Tanz – Ein Ausschnitt aus dem Kampf der alten Kirche gegen die heidnische Sitte ZKG 72<1961> 217–262), Taufe (659–741). Biographische Stichwörter gelten unter anderen: Johannes Staupitz (119–127), Edith Stein (127–130), Papst Stephan I. (153–157), David Friedrich Strauß (241–246), Francisco Suárez (290–293), Johannes Tauler (745–748). Am Beispiel des Artikels über *Stellvertretung* (133–153)

zeigt sich einmal mehr die diskutable Eigenart der enzyklopädischen Form. Die Autoren der fünf Abschnitte (Religionsgeschichtlich / Altes Testament / Judentum / Neues Testament / Kirchengeschichtlich und systematisch-theologisch) beginnen jeder für sich mit einer kürzeren oder längeren Bestimmung des Begriffes. Sie liefern damit einerseits Information über dessen Gebrauch in den verschiedenen Segmenten der Tradition, andererseits lassen sie die Frage offen, ob das Bedeutungsmaterial überhaupt in einer einheitlichen Sinnfigur geordnet werden kann. War es unmöglich, eine kurze klare Darstellung der logischen Struktur des Vorganges *Stellvertretung* zu liefern, um von diesem Punkt aus den aporetischen Charakter aller Ansätze erkunden zu können? Lag es von den aktuellen feministischen Fragestellungen her nicht nahe, ausführlicher auf die Art und Weise einzugehen, wie sich die Geschlechter gegenseitig präsentieren, in religiösen, politischen, sozialen Vollzügen?

Salzburg

Gottfried Bachl

LITURGIE

■ GOTTESDIENST DER KIRCHE. HANDBUCH DER LITURGIEWISSENSCHAFT, Teil 7,2. *Sakramentliche Feiern: Feiern der Umkehr und Versöhnung und Feier der Krankensalbung*, Friedrich Pustet, Regensburg.

Der Teilband 7,2 des Handbuchs der Liturgiewissenschaft enthält jene liturgischen Vollzüge, die bei Krisensituationen – Sünde und Schuld, Lebensbedrohung in Krankheit und Alter – ansetzen. Entsprechend der Anlage des Handbuchs umfasst die Darstellung der Feiern die biblischen Grundlagen, die liturgischen Traditionen der christlichen Kirchen des Ostens und des Westens, die gegenwärtig gültige Feiergestalt sowie pastoralliturgische Bemerkungen und Fragen.

Die „Feiern der Umkehr und Versöhnung“ wurde von R. Meßner erarbeitet (der Beitrag über die Sühneliturgie und Bußfeier im Alten Testament und im Frühen Judentum stammt von R. Oberforcher).

Aus den detaillierten und informativen Ausführungen seien einige Aspekte im Hinblick auf ein besseres Verständnis der gegenwärtigen „Beichtkrise“ herausgegriffen:

Zum einen ist festzuhalten, dass die gegenwärtige Krise nicht die erste in der Geschichte ist. So brachte zum Beispiel die Ablösung des altkirchlichen kanonischen Bußverfahrens im Frühmittelalter durch die Einzelbeichte ganz entscheidende Veränderungen. Die Diskontinuität zwischen der

kanonischen Buße und der aus der Praxis der geistlichen Führung im Mönchtum stammenden Beichte wurde erst langsam dadurch überbrückt, dass die Rekonziliationsriten der kanonischen Buße auf die Beichte übertragen wurden und diese eine gottesdienstliche Gestalt bekam.

Zum anderen ist nicht zu übersehen, dass die nachtridentinische Blickverengung auf die Beichte, die eine weitgehende Identifizierung von Sündenvergebung und Bußsakrament nach sich zog, die zunächst große Vielfalt von gottesdienstlichen und außergottesdienstlichen Formen der Versöhnung und Vergebung aus dem Auge verlieren ließ (zum Beispiel Taufe, Eucharistiefeier, Hören auf Gottes Wort, gemeinsames Bekenntnis der Sünden, Gebet um Verzeihung und Frieden, Versöhnung mit dem Mitmenschen, gelebte Nachfolge). Dass Gottes rettendes Wort verkündet und angenommen wird, dass Umkehr und Buße gelebt werden, dass Versöhnung und Frieden erfahren werden, lässt sich auch für die Gegenwart nicht gut bestreiten.

Weiters gibt der Autor zu bedenken, dass die rapide gesunkenen Pönitentenzahlen nach der Entkoppelung von Bußsakrament und Kommunionempfang in den letzten drei Jahrzehnten offensichtlich die Schwächen des alten „Beichtsystems“, das heißt seine existentielle Bedeutungslosigkeit und seine Überforderung offenbaren. Letztere ist darin gegeben, dass sie einerseits Seelenführung / geistliche Begleitung und andererseits Rekonziliation der Büßer zu leisten hat, wozu sie sich von ihrer Form her reichlich wenig eignet. Die Wiederversöhnung mit der Gemeinde vollzieht sich in einer Form, in der die Gemeinde gänzlich ausgeschlossen ist.

Meßner ist überzeugt, dass „die Feier der Wiederversöhnung (...) die Eingliederung in die Kirche tatsächlich erfahrbar machen, also im Gemeindegottesdienst stattfinden (muss).“ (238)

Wie es in Zeiten individualisierter Religiosität gelingen könnte, Gespür und Verständnis für die (Wieder-)Eingliederung in die Kirche als den Modus der Versöhnung mit Gott zu wecken, ist allerdings eine offene Frage. Ob Beispiele eines gestuften Bußverfahrens wie zum Beispiel in den USA weiterhelfen, ist zu überlegen. Auch der Autor weiß, dass eine solche Einführung derzeit nicht realistisch ist.

Die Lektüre ermutigt angesichts der gegenwärtigen pastoralen Fragen zu einem gründlichen Nachdenken und lässt vorschnelle Beurteilungen als unzureichend erscheinen.

Die Darstellung der Feier der Krankensalbung – sie stammt von R. Kaczynski – lässt die entscheidenden Entwicklungen in der Deutung und der Feier des Sakraments vor Augen treten. So wurde zum Beispiel die im Frühmittelalter noch

geltende Hochschätzung der leiblichen Wirkung der Salbung in der Frühscholastik durch ihre seelische Wirkung als der „eigentlichen“ überlagert. Die Theologen der Scholastik – hier taucht die Bezeichnung „Letzte Ölung“ auf – interpretierten sie als Befähigung zur Gottesschau. Das Konzil von Trient hat nach der Kritik Erzbischof Symeons v. Thessaloniki und M. Luthers zwar Einseitigkeiten früherer Theologien vermieden, aber die Akzentverschiebung bestätigt. Die seit Ende des 19. Jahrhunderts verbreiteten Theorien vom „Sakrament der Todesweihe“, von der „sakramentalen Besiegelung des Sterbens“ und in jüngerer Zeit vom „Sakrament der Auferstehung“ beziehungsweise „von der „christlichen Vollendung des ganzen Menschen“ (Grillmeier), vom Sakrament der „Tauferneuerung angesichts des Todes“ (Greshake) konnten nur entwickelt werden, weil man die liturgischen Texte, mit denen die Kirche seit dem Altertum das Krankenöl geweiht und seit dem Mittelalter das Sakrament gefeiert hatte, nicht zur Kenntnis nahm. Der Ritus, der in der Folge des Vatikans II. erarbeitet wurde (1965–69) dokumentiert eine Sichtweise des Sakraments, die mit der ursprünglichen wieder übereinstimmt und es zu einem Angebot der Kirche macht, das nicht erst zur Bewältigung des Sterbens, sondern allen Schwerkranken zum Bestehen und Überwinden ihrer Krankheit helfen will.

Da bei aller Akzeptanz des „neuen“ Verständnisses unter den seelsorglich Verantwortlichen der Weg noch weit ist, bis die tröstende Feier der Krankensalbung „den Kranken als ihr eigentliches Sakrament willkommen sein wird, das zum normalen Alltag einer christlichen Gemeinde, eines Krankenhauses, eines Altenheimes gehört, so wie die Kranken selbst zum menschlichen Alltagsleben gehören“ (F. Krankensakramente, 24), ist laut Kaczynski die Frage nach der Erweiterung des Kreises der „Spender“ möglichst rasch zu klären. Historisch spricht nichts dagegen, auch den Diakonen die Feier dieses Sakraments zu übertragen. Und da bis zur karolingischen Liturgiereform selbstverständlich alle Christen das Öl zur Salbung verwenden durften, „wäre es folgrichtig, mit der Seelsorge an Kranken beauftragten Laien auch den Auftrag zu geben, die ihnen anvertrauten Kranken mit dem vom Bischof geweihten Öl zu salben“. (315) Selbstverständlich ist „Die Feier der Krankensalbung“ einzubetten in eine entsprechende Krankenpastoral. Der vorliegende Band ist nicht nur für Studium und Wissenschaft unverzichtbar, sondern bietet auch für die Urteilsbildung der sog. Praktiker wertvolle Auskünfte. Man sollte öfters nach diesem Band greifen.

Linz

Christoph Baumgartinger